

## Reisebedingungen Stand November 2006

### Geschäftsbedingungen für die Reisevermittlung

Sehr geehrter Reisekunde, wir danken für das Vertrauen, welches Sie uns mit dem Auftrag zur Vermittlung Ihrer Reise erweisen. Wir setzen unsere ganze Erfahrung ein, um Sie bestens zu beraten und Ihren Vermittlungsauftrag zu Ihrer vollen Zufriedenheit abzuwickeln. Hierzu helfen klare Vereinbarungen über beiderseitige Rechte und Pflichten. Diese Vereinbarung wird zwischen uns, der Firma ReiseFieber Selbständig Reisen Voss KG, Lehmweg 42, 20251 Hamburg, Tel.: 040/480630-0, Fax.: 040/48486101, als Reisevermittler (nachstehend "REISEFIEBER") und Ihnen als dem Reisekunden (nachstehend "Reisekunde") in Form dieser Geschäftsbedingungen getroffen. Diese werden Inhalt des zwischen Ihnen und uns mit Ihrem Vermittlungsauftrag zustande kommenden Reisevermittlungsvertrages.

#### 1. Vertragsschluß, anzuwendendes Recht

1.1. Mit Erteilung des Vermittlungsauftrags kommt zwischen REISEFIEBER und dem Reisekunden der Reisevermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag zustande.

1.2. Die Rechte und Pflichten von REISEFIEBER und dem Reisekunden ergeben sich aus den vertraglich getroffenen Vereinbarungen, hilfsweise aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff. BGB.

1.3. Für die Rechte und Pflichten des Reisekunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere -soweit wirksam vereinbart- dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen.

#### 2. Auskünfte, Hinweise

2.1. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haften wir im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Reisekunden.

2.2. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zustande.

2.3 Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haften wir gemäß § 676 BGB nicht, es sei denn, daß ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

2.4 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, den jeweils billigsten Anbieter der gewünschten Leistung zu ermitteln und anzubieten.

#### 3. Visa, Bescheinigungen

3.1. Die Beschaffung von Visa erfolgt durch uns nur bei ausdrücklichem Auftrag des Reisekunden. Hierfür sind wir berechtigt, dem Reisekunden die uns entstehenden Kosten und ein Bearbeitungsentgelt, mindestens € 15,- (incl. MwSt.) pro Buchungsvorgang, in Rechnung zu stellen.

3.2 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang notwendiger Visa, soweit wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

3.3. Für die Beschaffung sonstiger Bescheinigungen, Unterlagen, Zeugnisse usw. gelten 3.1. und 3.2 entsprechend.

#### 4. Buchungsabwicklung, Reiseunterlagen

4.1 Wir sind berechtigt, von Buchungsvorgaben des Reisekunden abzuweichen, wenn wir nach den Umständen davon ausgehen dürfen, daß der Reisekunde die Abweichung billigen würde. Dies gilt nur insoweit, als es uns nicht möglich ist, den Reisekunden zuvor von der Abweichung zu unterrichten und seine Entscheidung zu erfragen.

4.2. Wir, wie auch der Reisekunde selbst, sind verpflichtet, die ihm von uns ausgehändigten Buchungsbestätigungen des/der vermittelten Unternehmen(s), Flugscheine, Hotelgutscheine, Visa, Versicherungsscheine und sonstige Reiseunterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Buchung und unserem Vermittlungsauftrag, zu überprüfen. Der Reisekunde ist verpflichtet, uns von etwaigen Abweichungen, fehlenden Unterlagen oder Unstimmigkeiten sofort zu unterrichten.

#### 5. Aufwendungsersatz, Bearbeitungsentgelt

5.1. Wir können, auch dann, wenn ein Vertrag mit einem zu vermittelnden Unternehmen nicht zustande kommt, eine Aufwandsentschädigung verlangen, wenn dies bei Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart wurde.

5.2 Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung können wir eine Aufwandsentschädigung und ein Bearbeitungsentgelt in folgenden Fällen verlangen, bei denen durch besondere Umstände bei der Reisevermittlung Aufwendungen und Arbeitsaufwand entstehen, die nicht durch Entgelte des touristischen Anbieters an uns abgedeckt sind:

- die Visabeschaffung (vgl. hierzu Ziff. 3.1)
- die Beschaffung sonstiger Unterlagen, soweit sie nicht zu den gewöhnlichen Reiseunterlagen gehören
- Telefon-, und Telefaxgebühren für Anfragen bei kurzfristigen Buchungen von 7 Tagen vor Reiseantritt oder später
- bei speziellen Anfragen auf Wunsch des Reisekunden sowie bei allgemeinen Buchungsanfragen, bei denen wir einen über dem üblichen Umfang liegenden Aufwand nachweisen
- für die Bearbeitung von Stornovorgängen, soweit dies über die Weiterleitung der Stornomitteilung an den Veranstalter sowie der Stornorechnung an den Reisekunden hinausgeht

5.3 Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung umfaßt unsere baren Auslagen für Telefon- und Telefaxgebühren sowie Porti und - soweit nichts anderes vereinbart - eine Bearbeitungspauschale von € 10,- pro Buchung.

5.4 Aufwendungsersatz können wir auch insoweit vom Reisekunden verlangen, als wir unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen den Preis einer vermittelten Leistung (insbesondere den Reisepreis einer Pauschalreise) oder Rücktritts-(Storno-)kosten an den Reiseveranstalter/Leistungsträger verauslagt haben. Diesem Anspruch kann der Reisekunde Gewährleistungsansprüche gegen den Reiseveranstalter/Leistungsträger nicht entgegenhalten, es sei denn, daß REISEFIEBER eine Mithaftung als Reisevermittler trifft.

#### 6. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

6.1. Bei Änderungen, Neubuchungen und Stornierungen von Flügen, für die bereits Flugscheine ausgestellt sind, wird nach den Bedingungen der jeweiligen befördernden

Fluggesellschaft eine Gebühr zwischen € 20,- bis derzeit € 310,- fällig. Derartige Gebühren fallen auch bei „No-Show“ (Nichterscheinen beim Abflug) an.

## 7. Haftung

7.1. Wir haften dafür, daß Beratung, Vermittlung, Buchungsabwicklung, Inkasso und Übermittlung der Reiseunterlagen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen werden. Wir haften nicht für den Vermittlungserfolg selbst, also nicht dafür, daß ein dem Buchungsauftrag entsprechender Vertrag mit dem touristischen Anbieter zustande kommt.

7.2. Unsere vertragliche Haftung als REISEFIEBER für jedwede Schäden des Reisekunden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Wert der vermittelten Reiseleistung beschränkt, soweit der Schaden des Reisekunden von uns weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder wir für einen Schaden allein aufgrund des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen verantwortlich sind. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und vertraglichen Nebenpflichten.

7.3. Wir haften als REISEFIEBER nicht für die ordnungsgemäße Leistungserbringung der vermittelten Leistungen selbst. Insbesondere bei der Vermittlung einer Gesamtheit von Reiseleistungen (Pauschalreise i.S. d. §§ 651 a ff. BGB) sind Vertragspartner ausschließlich die jeweiligen Firmen, welche die touristische Leistung erbringen. Dies gilt nicht, wenn nach den Umständen der Buchung Anschein begründet wird, daß wir solche Leistungen in eigener Verantwortung erbringen (§ 651 a Abs. 2 BGB).

7.4. Kommt uns bei der Buchung von Flügen die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so bestimmt sich unsere Haftung bei innerdeutschen Flügen ausschließlich nach den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, bei internationalen Flügen nach den internationalen Abkommen von Warschau, Guadalajara und Den Haag, soweit diese anwendbar sind.

7.5. Kommt der Reisekunde seiner Verpflichtung, uns bezüglich der Reiseunterlagen von etwaigen Abweichungen, fehlenden Unterlagen oder Unstimmigkeiten unverzüglich zu unterrichten (vgl. Ziff. 4.2) schuldhaft nicht nach, so ist er für einen ihm hieraus entstehenden Schaden mitverantwortlich (§ 254 BGB). War der Fehler für uns bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht erkennbar, entfällt eine Haftung unsererseits ganz.

7.6. Bei Reklamationen gegenüber vermittelten Unternehmen beschränkt sich unsere Verpflichtung auf Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Reisekunden hierfür von Bedeutung sind, insbesondere Mitteilung von Namen und Adressen der gebuchten Unternehmen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Weiterleitung von Reklamationen oder zur Führung weitergehender Korrespondenz besteht nicht.

## 8. Inkasso, Zahlungen

8.1. Wir sind berechtigt, Anzahlungen entsprechend den Reise- und Zahlungsbestimmungen der vermittelten Unternehmen zu verlangen, soweit diese wirksam vereinbart sind und rechtswirksame Anzahlungsbestimmungen enthalten. Weitergehende Anzahlungen können wir unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 651 k BGB, erheben, insoweit eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

8.2. Soweit sichergestellt ist, daß dies gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, bzw. - bei Pauschalreisen - unter Berücksichtigung von § 651 k BGB geschieht, sind wir berechtigt, den Preis der vermittelten Leistungen gegenüber dem vermittelten Unternehmen zu verauslagen. Hierbei sind wir zur Beachtung der rechtlichen

Bestimmungen über die Vorauszahlungspflicht des Reisekunden verpflichtet. Wir können vom Reisekunden den Ersatz dieser Auslagen nach Maßgabe von Ziff. 5.4 verlangen.

## 9. Ausschlußfrist, Verjährung, Gerichtsstand

9.1. Sämtliche Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisekunde innerhalb von einem Monat nach dem vertraglich mit dem Leistungserbringer vereinbarten Reiseende gegenüber REISEFIEBER geltend zu machen. Ansprüche gegen REISEFIEBER bei Versäumen der Frist entfallen nur dann nicht, wenn die fristgerechte Geltendmachung unverschuldet unterblieb.

9.2. Ansprüche gegen REISEFIEBER als Reisevermittler - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Reisekunden und REISEFIEBER Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisekunde oder REISEFIEBER die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

9.3 Für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis ist ausschließlicher Gerichtsstand der Firmensitz von REISEFIEBER, soweit der Reisekunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hat.

## Geschäftsbedingungen für die Reiseveranstaltung

### 1. Abschluß des Reisevertrages

1.1. Mit der Reiseanmeldung, die mündlich schriftlich oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Reisende REISEFIEBER den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit der telefonischen, schriftlichen, per Fax, per E-Mail oder online übermittelten Buchungsbestätigung von REISEFIEBER an den Reisenden zustande. Bei telefonischen Buchungen oder Buchungen über ein vermittelndes Reisebüro erhält der Reisende unverzüglich eine Buchungsbestätigung in Schrift- oder Textform übermittelt.

1.3 Weicht die Anmeldebestätigung von REISEFIEBER von der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von REISEFIEBER vor, an das diese 10 Tage ab Datum der Anmeldebestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende dieses durch ausdrückliche Erklärung, Zahlung oder Reiseantritt annimmt.

1.4. Bei der Anmeldung mehrerer Reisender durch einen einzelnen Reisenden hat der Anmeldende für die Verpflichtungen aller mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung im Anmeldeformular übernommen hat.

### 2. Leistungen

2.1. Die Leistungsverpflichtung von REISEFIEBER ergibt sich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung.

2.2. Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften) und Reisebüros sind von REISEFIEBER nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von REISEFIEBER hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

2.3. Orts- und Hotelprospekte, Prospekte lokaler Partner, Prospekte von Kooperationspartnern oder Internetinformationen von Leistungsträgern oder Partnern von REISEFIEBER, die nicht von REISEFIEBER herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für REISEFIEBER nicht verbindlich.

### 3. Anzahlung und Restzahlung

3.1. Mit Vertragsschluß und nach Aushändigung des Sicherheitsscheines gemäß § 651 k BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, mindestens 15 % des Reisepreises.

3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherheitsschein übergeben und im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, daß die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 5.1. genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Die Reiseunterlagen erhält der Reisende nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich ausgehändigt.

3.4. Soweit REISEFIEBER zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3.5. Erfolgt Anzahlung und/oder Restzahlung nicht fristgemäß, kann REISEFIEBER nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten nach Ziffer 7. belasten.

### 4. Preisänderungen

4.1. REISEFIEBER behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen-, oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen Vertragsschluß (Zugang der Buchungsbestätigung beim Reisenden) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

4.2. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat REISEFIEBER den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.3. Falls Preiserhöhungen 5% übersteigen, ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn REISEFIEBER in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von REISEFIEBER über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.4. Tritt der Reisende wegen einer Preisänderung vom Reisevertrag zurück, erhält er an REISEFIEBER bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet.

## 5. Rücktritt durch REISEFIEBER

5.1. REISEFIEBER kann bis vier Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten: REISEFIEBER ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, daß die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn REISEFIEBER in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Nimmt der Reisende nicht an einer Ersatzreise teil, erhält er an REISEFIEBER bereits geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückerstattet

## 6. Rücktritt durch den Reisenden, Umbuchung

6.1. Der Reisende kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung, die schriftlich erfolgen sollte, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgebend ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei REISEFIEBER.

6.2. REISEFIEBER steht in jedem Fall des Rücktritts folgende pauschale Entschädigung zu, bei deren Bemessung ersparte Aufwendungen sowie die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwertung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

Standard-Gebühren (Pauschalreisen mit Charter- oder Linienflug, Eigenanreise):

bis 30. Tag vor Reiseantritt 20%,

vom 29. bis 22. Tag 25%,

vom 21. bis 15. Tag 35%,

vom 14. bis 8. Tag 50%,

vom 7. bis 1. Tag 65%,

am Tag des Reiseantritts

oder bei Nichtantritt 80%

des Reisepreises;

6.4. Dem Reisenden ist es gestattet, REISEFIEBER nachzuweisen, daß tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6.5. REISEFIEBER kann, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, im Einzelfall eine höhere, konkrete Entschädigung fordern. In diesem Fall ist REISEFIEBER verpflichtet, diese dem Reisenden im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6.6. Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Abflugs- bzw. Abfahrtsort, Zielflughafen, Hotel, Ausgangs- und Zielhafen, Verpflegungs- oder Unterbringungsart, Fahrzeugtyp oder -ausstattung bei Mietwagen oder Campmobilen) seitens des Reisenden, die nach Vertragsschluß erfolgen, wird, soweit diese möglich sind, jeweils bis zum Zeitpunkt der ersten Staffel der vorstehend angegebenen Stornopauschalen der einzelnen Reisearten eine Kostenpauschale von € 26,- pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als die jeweilige Frist vor Reisebeginn bei REISEFIEBER eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Reisenden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.7. Bei Änderungen, Neubuchungen und Stornierungen von Flügen, für die bereits Flugscheine ausgestellt sind, wird nach den Bedingungen der jeweiligen befördernden

Fluggesellschaft eine Gebühr zwischen € 80,- bis derzeit € 310,- fällig. Derartige Gebühren fallen auch bei „No-Show“ (Nichterscheinen beim Abflug) an.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von REISEFIEBER zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. REISEFIEBER bezahlt an den Reisenden jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an REISEFIEBER zurückerstattet worden sind.

## 8. Obliegenheiten des Reisenden, Kündigung durch den Reisenden

8.1. Die sich aus §§ 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit REISEFIEBER dahingehend konkretisiert, daß der Reisende verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der von REISEFIEBER beauftragten Reiseleitung oder der örtlichen Agentur anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Erreichbarkeit der örtlichen Reiseleitung oder Agentur wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen unterrichtet.

8.2. Ist von REISEFIEBER keine Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, REISEFIEBER direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit REISEFIEBER kann unter der in den Reiseunterlagen angegebenen Adresse aufgenommen werden.

8.3. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Mängelanzeige unverschuldet unterbleibt.

8.4. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

8.5. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, REISEFIEBER erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn REISEFIEBER bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisenden bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von REISEFIEBER oder seinem Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrags durch den Reisenden, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt.

8.6. Die gesetzliche Obliegenheit des Reisenden nach §§ 651 g Abs. 1 BGB, Ansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit REISEFIEBER abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von REISEFIEBER erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisende innerhalb eines Monats nach den vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber REISEFIEBER geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber REISEFIEBER, nur nach Reisende und nur unter der vorstehenden Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

## 9. Paß-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

9.1. REISEFIEBER informiert über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisenden begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Paß, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie REISEFIEBER nicht ausdrücklich vom Reisenden mitgeteilt worden sind.

9.2. REISEFIEBER wird den Reisenden vor Vertragsschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften informieren.

9.3. Soweit REISEFIEBER der Hinweispflicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reisende zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, daß sich REISEFIEBER ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. REISEFIEBER haftet auch dann, wenn im Einzelfall die Beschaffung übernommen wurde, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, daß REISEFIEBER die Verzögerung zu vertreten hat.

9.4. Soweit aus den genannten Vorschriften dem Reisenden Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn REISEFIEBER seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihr zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des Reisenden im Falle eines schuldhaften Verhaltens von REISEFIEBER bleiben unberührt.

## 10. Haftungsbeschränkung

10.1. Die vertragliche Haftung von REISEFIEBER für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) REISEFIEBER für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. REISEFIEBER haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

10.3. Soweit Einzelleistungen (Flüge, Hotel-unterkünfte, Mietwagen, Campmobile) ausdrücklich als vermittelte Fremdleistungen gekennzeichnet sind und nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB nicht der Anschein erweckt wird, daß REISEFIEBER solche Leistungen in eigener Verantwortung erbringt, ist REISEFIEBER nur Vermittler und haftet nur für die Verletzung von Vermittlerpflichten, nicht jedoch für die vermittelte Leistung selbst.

10.4. Kommt REISEFIEBER die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den

Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag und Guadalajara. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

## 11. Verjährung

11.1. Ansprüche des Reisenden gegenüber REISEFIEBER, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Reisenden und REISEFIEBER Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reiseteilnehmer oder REISEFIEBER die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 12. Gerichtsstand, Sonstiges

12.1. Der Reisende kann REISEFIEBER nur an deren Sitz verklagen.

12.2. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen REISEFIEBER und Reisenden, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung

12.3. Für Klagen von REISEFIEBER gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von REISEFIEBER maßgebend.